



Reitbahnordnung

Die Benutzung der Reitanlagen ist nur Vereinsmitgliedern gestattet.

Für die Nutzung der Reithallen und der Außenplätze gilt der aktuelle Hallen- und Anlagennutzungsplan.

Das Betreten und Verlassen der Bahn in der Halle ist durch lautes Rufen „Tür frei“ anzukündigen und darf erst nach Ausruf eines Mitreiters „Tür ist frei“ erfolgen.

Das Auf- und Absitzen erfolgt in Abteilungen oder Gruppen auf der Mittellinie der Bahn. Bei Einzelreitern in der Mitte eines der beiden Zirkeln.

Der Reiter, der auf der „linken Hand“ des Pferdes reitet, hat Bahnrecht, d.h. der auf der „rechten Hand“ des Pferdes Reitende muss ausweichen.

Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie.

Beim Schrittreiten, Halten oder Führen des Pferdes ist der Hufschlag ausreichend für Mitreiter freizumachen. Nebeneinander reiten ist nicht zulässig.

Bei mehr als 5 Reitern in der Bahn wird auf einer Hand geritten, die durch laut und deutliches rufen von 'Handwechsel bitte' gewechselt werden kann.

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn sämtliche Reiter, die sich in der Bahn befinden, dem Longieren zustimmen.

Wird in der Reithalle unterrichtet, so ist das Reiten für nicht am Unterricht Teilnehmende untersagt. Über die Teilnahme am Unterricht entscheidet der Reitlehrer.

Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reitern zulässig.

Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.

Die Reitbahn ist jeweils nach dem Reiten sofort abzuäppeln und sollte so verlassen werden, wie sie war.

Die Anlagen, vorrangig Halleneingänge und der Innenhof sind von den Mitgliedern sauber zu halten.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.

Das Reiten und die sonstige Benutzung der gesamten Reitanlage außerhalb des festgesetzten Unterrichts erfolgt auf eigene Gefahr.

Beim Ausreiten ins Gelände hat jeder Reiter entsprechend dem Gesetz für Landschaft und Naturschutz Schäden jeglicher Art zu vermeiden.

Der Verein übernimmt hierbei keinerlei Haftung.

Der Vorstand